

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 06.05.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2024.

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.2.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 - Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 - Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 - Ermittlungsgebiete
- § 4 - Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 - Stadtanteil
- § 6 - Beitragsmaßstab
- § 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 - Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 - Vorausleistungen
- § 10 - Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 - Beitragsschuldner
- § 12 - Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 - Übergangsregelung
- § 14 - Öffentliche Last
- § 15 - In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Zweibrücken erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahn-decke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten Plänen ergeben.
 1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der **Unterstadt**
 2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von der **Oberstadt**
 3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet von der **Oststadt**

4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet von der **Weststadt**
5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet von dem Siedlungsgebiet **Beckerswäldchen**
6. Die Abrechnungseinheit 6 wird gebildet von dem Stadtteil **Niederauerbach**
7. Die Abrechnungseinheit 7 wird gebildet von dem Stadtteil **Ernstweiler**
8. Die Abrechnungseinheit 8 wird gebildet von dem Ortsbezirk **Wattweiler**
9. Die Abrechnungseinheit 9 wird gebildet von dem Ortsbezirk **Mittelbach-Hengstbach**
10. Die Abrechnungseinheit 10 wird gebildet von dem Ortsbezirk **Rimschweiler**
11. Die Abrechnungseinheit 11 wird gebildet von dem Ortsbezirk **Oberauerbach**
12. Die Abrechnungseinheit 12 wird gebildet von dem Ortsbezirk **Mörsbach**

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen in den folgenden Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt je Abrechnungseinheit durch Übertragung des Fehlbetrages bzw. des Überschusses in den neuen Abrechnungszeitraum.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Stadtanteil

Der Stadtanteil wird für die Abrechnungseinheiten wie folgt festgesetzt:

Nr.	Abrechnungseinheit	Stadtanteil
1.	Unterstadt	36 %
2.	Oberstadt	33 %
3.	Oststadt	32 %
4.	Weststadt	35 %
5.	Siedlungsgebiet Beckerswäldchen	28 %
6.	Stadtteil Niederauerbach	30 %
7.	Stadtteil Ernstweiler	32 %
8.	Wattweiler	30 %
9.	Mittelbach-Hengstbach	32 %
10.	Rimschweiler	32 %
11.	Oberauerbach	32 %
12.	Mörsbach	32 %

§ 6**Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H., für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 30 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 15 v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 30 v.H.
- Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz- Abstellplätze) sowie gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9**Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13^{1 2}

Übergangsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach
- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderen Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach a – d gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer. Für den Fall, dass der Erschließungsbeitrag nach dem BauGB bzw. der Ausbaubeitrag nach dem KAG abgelöst wird, gilt der Zeitpunkt, in dem die Ablösevereinbarung wirksam geworden ist.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:
- a) Grundstücke, die zu der Verkehrsanlage Hauptstraße und zu der Verkehrsanlage Mühlstraße Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals 2019 bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in der jeweiligen Abrechnungseinheit berücksichtigt und beitragspflichtig.
 - b) Grundstücke, die zu der Verkehrsanlage Alexanderplatz und Alexanderstraße Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals 2023 bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in der jeweiligen Abrechnungseinheit berücksichtigt und beitragspflichtig.
- (3) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlagen erfolgt sind.
- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. herangezogen worden sind, wird gemäß § 10 a Abs. 6 Satz 4 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen

¹ § 13 Abs. 1 S. 1, 3 und 4 geändert durch Satzung vom 09.07.2021, in Kraft zum 31.12.2020

² § 13 Abs. 1 S. 4 neu eingefügt und Abs. 4 neu gefasst durch Satzung vom 29.08.2024, in Kraft zum 01.01.2024

Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeträge nach dem BauGB entstanden sind und der Betrag festgesetzt wurde.

Für den Fall, dass der Ausgleichsbetrag abgelöst wird, gilt der Zeitpunkt, in dem die Ablösevereinbarung wirksam geworden ist.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

In-Kraft-Treten

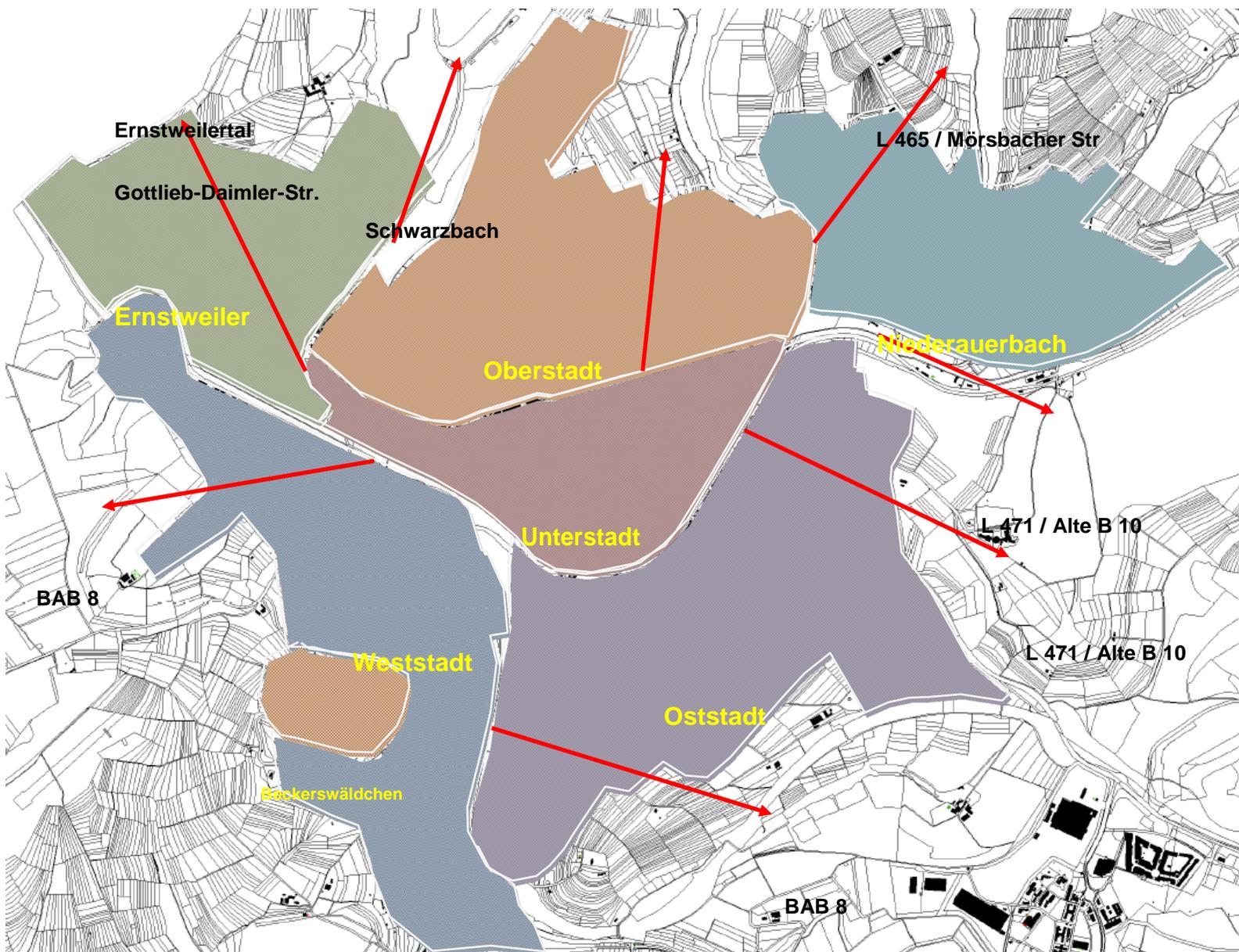
- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 8. Januar 1996 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Darstellung der Abrechnungseinheiten)

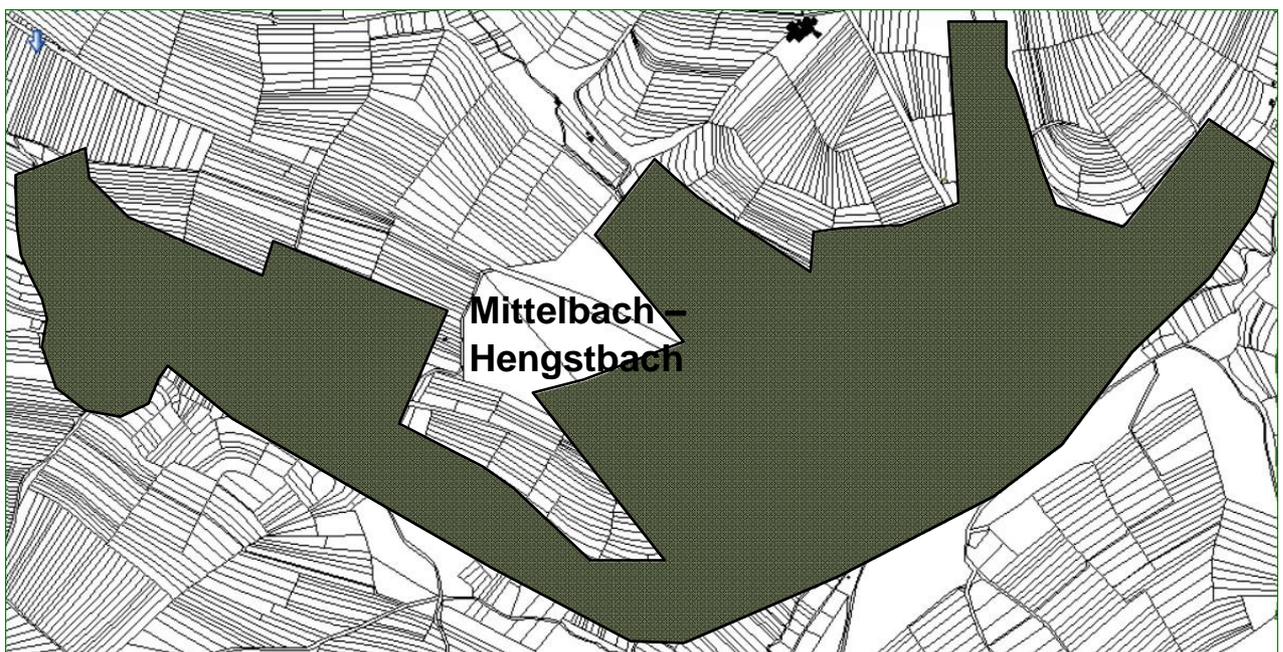
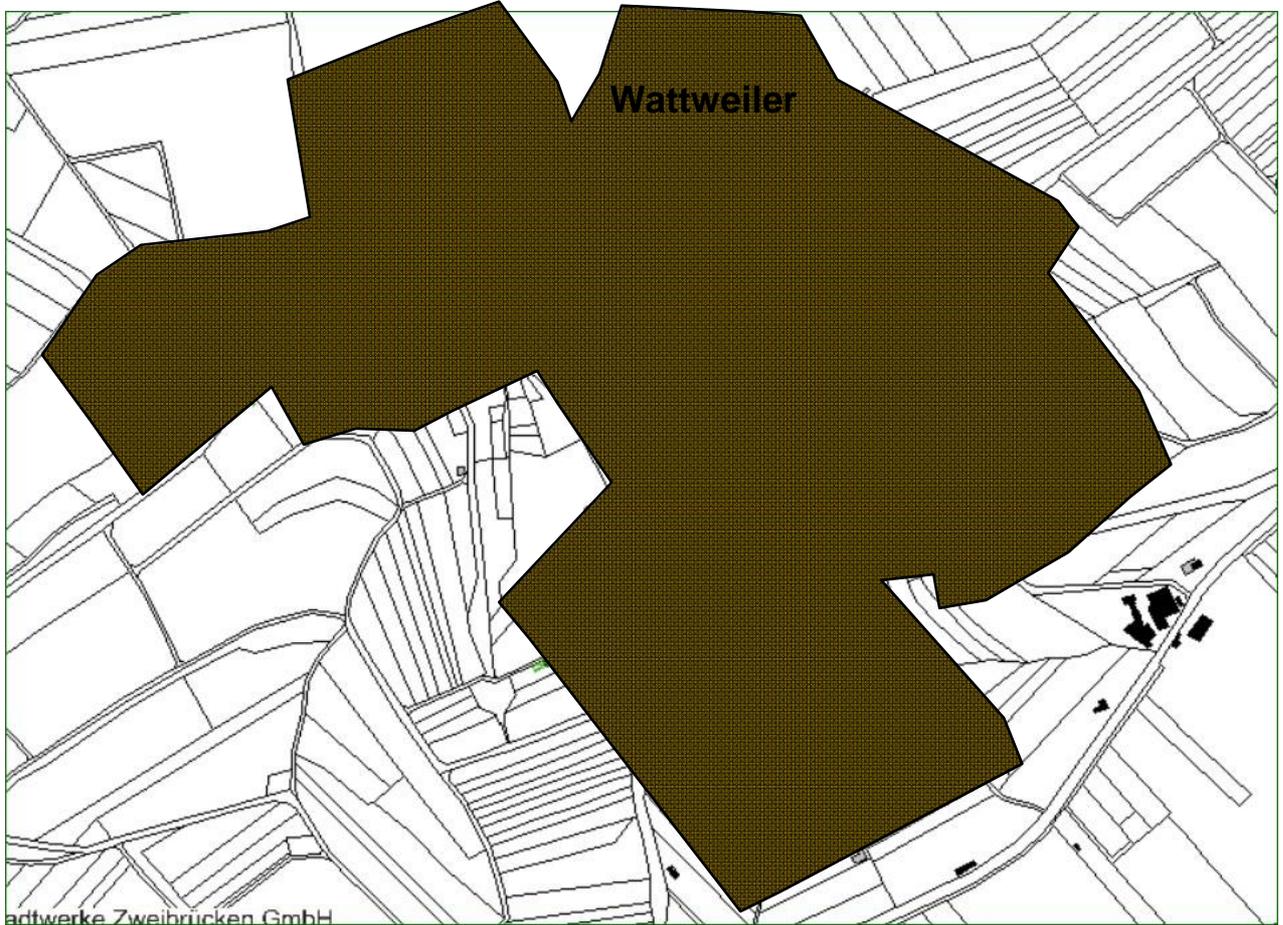
Anlage 1.1

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Darstellung der Abrechnungseinheiten 1-7)



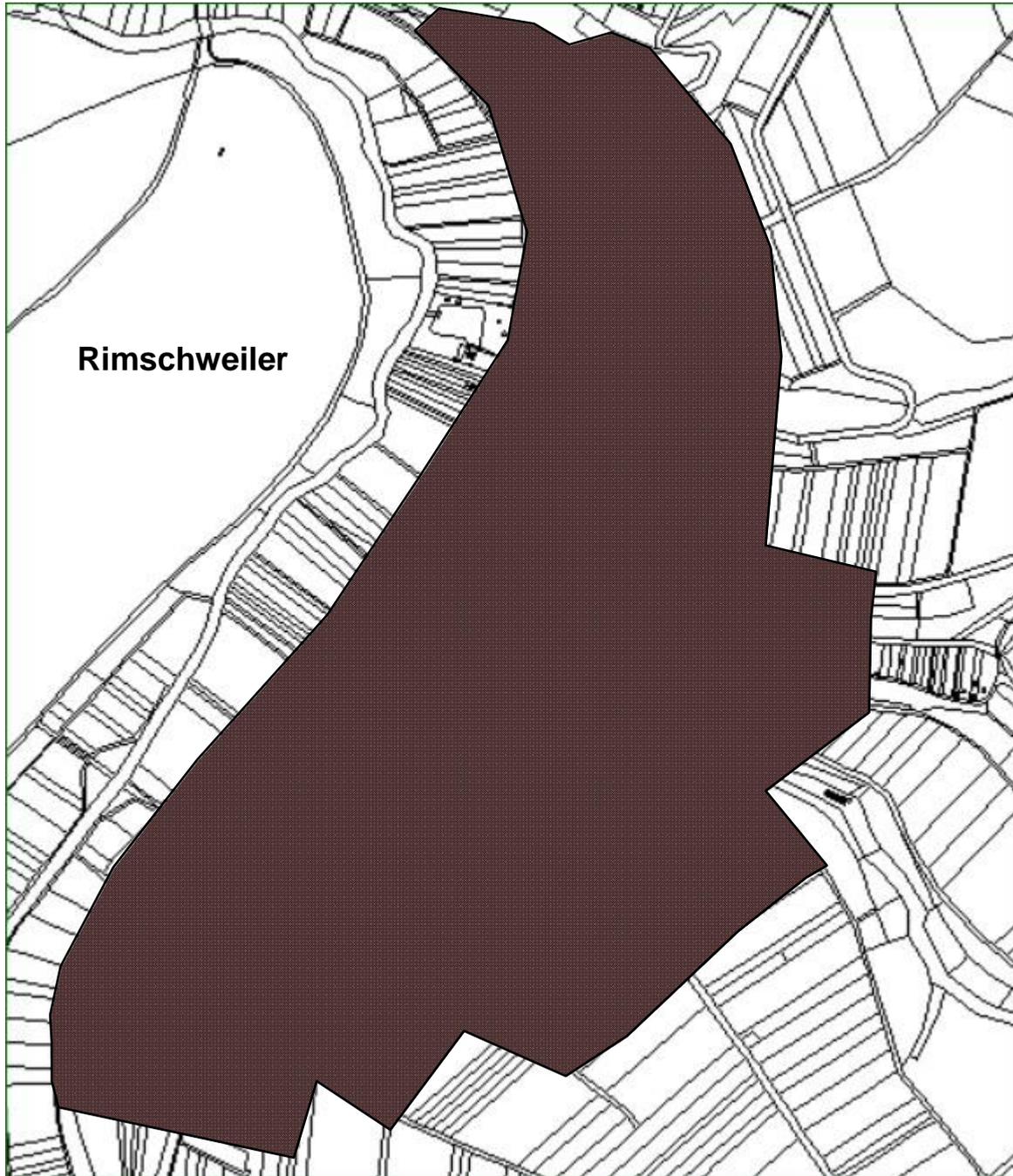
Anlage 1.2

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Darstellung der Abrechnungseinheiten 8-9)



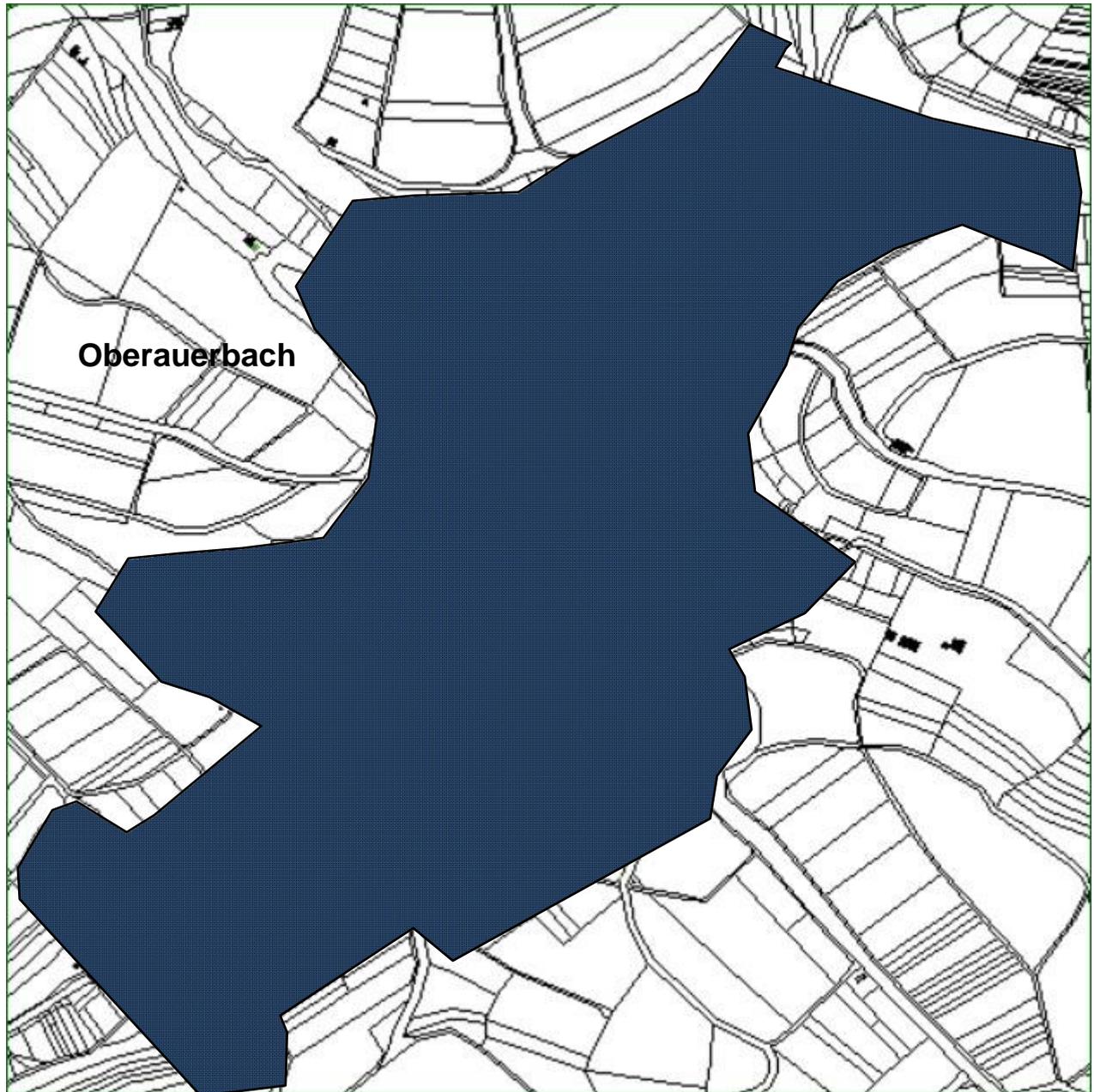
Anlage 1.3

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Darstellung der Abrechnungseinheit 10)



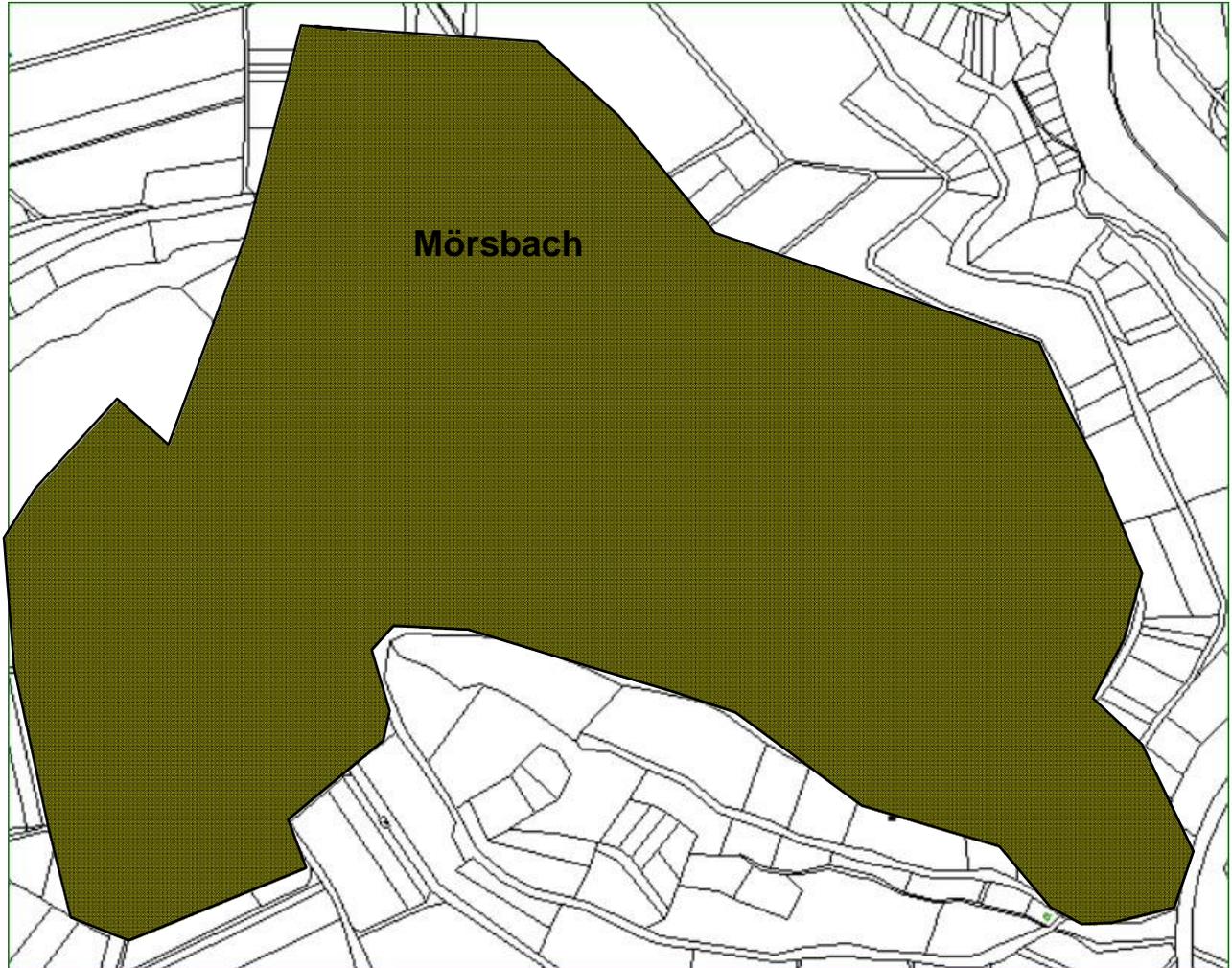
Anlage 1.4

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Darstellung der Abrechnungseinheit 11)



Anlage 1.5

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Darstellung der Abrechnungseinheit 12)



Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Die Aufteilung des Stadtgebietes (Abrechnungseinheiten 1-7) in mehrere Abrechnungseinheiten erfolgt, um den Anforderungen der Rechtsprechung, wonach mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individueller Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden sein muss, gerecht zu werden. Dies hängt – so die Rechtsprechung - von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wie etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topografie sowie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung ab (Urteil BVerfG vom 25.06.2014 sowie des OVG Rheinland-Pfalz u. a. Urteile vom 10.12.2014, 6 A 10853/14.OVG und 6 A 10852/14.OVG).

Die Abrechnungseinheit 1 (Unterstadt) wird im Norden durch den von Osten nach Westen fließenden Schwarzbach und im Süden durch die nicht zum Anbau bestimmte L 471 und die Bahntrasse (Bahneinschnitt) von den übrigen Abrechnungseinheiten getrennt.

Die Abrechnungseinheit 2 (Oberstadt) erfährt im Süden seine Trennung ebenfalls durch den Schwarzbach. Im Osten trennt die ebenfalls nicht zum Anbau bestimmte L 465 und im Westen stellt das Ernstweilertal mit seiner Topographie eine Zäsur dar.

Die Abrechnungseinheit 3 (Oststadt) wird im Norden durch die nicht zum Anbau bestimmte L 471 und die Bahntrasse (Bahneinschnitt) von den übrigen Abrechnungseinheiten getrennt. Im Westen stellt die BAB 8 ein trennendes Element dar.

Die Abrechnungseinheit 4 (Weststadt) wird im Osten von der BAB 8 von den übrigen Abrechnungseinheiten getrennt.

Die Abrechnungseinheit 5 (Beckerswäldchen) liegt auf einem Höhenzug und ist nur über die 450 Meter durch den Außenbereich verlaufende Langentalstraße und die 350 Meter durch den Außenbereich verlaufende Helene-Lange-Straße mit der Abrechnungseinheit Weststadt und darüber mit den anderen Abrechnungseinheiten verbunden.

Die Abrechnungseinheit 6 (Niederauerbach) erfährt im Süden seine Trennung durch die nicht zum Anbau bestimmte L 471 und im Westen durch die ebenfalls nicht zum Anbau bestimmte L 465.

Die Abrechnungseinheit 7 (Ernstweiler) wird im Südwesten durch die BAB 8 und im Osten durch den Taleinschnitt des Ernstweilertals und die Gottlieb-Daimler-Straße von den übrigen Abrechnungseinheiten getrennt.

Die Bildung der **Abrechnungseinheiten 8 – 12** wird wie folgt begründet:

Die heutigen Ortsbezirke waren bis zur Eingemeindung in das Stadtgebiet selbstständige Gemeinden. Die heutige Grenzziehung entspricht den Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden. Die Anbindung dieser Ortsbezirke an die übrigen Abrechnungseinheiten erfolgt durch Kreis-, Landes-, bzw. Bundesstraßen, welche über weite Strecken durch den Außenbereich verlaufen. Eine direkte Verbindung der Verkehrsnetze der Ortsbezirke untereinander und zum Verkehrsnetz der „Kernstadt“ besteht darüber hinaus nicht. Aus diesem Grund ist der Ausbau von Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten 1-7 nicht mit einem Vorteil für die Grundstücke in den Ortsbezirken verbunden. Bezüglich der Festlegung der Straßenausbauprogramme haben die Ortsbeiräte für ihren Ortsbezirk ein besonderes Vorschlagsrecht.